

Jugendordnung

für die

DLRG-Jugend Lichtenfels

Präambel	2
§ 1 Name/Mitgliedschaft	2
§ 2 Ziele und Inhalte	2
§ 3 Selbständigkeit	2
§ 4 Wahl- und Stimmrecht	2
§ 5 Organe	3
§ 6 Kreis-/Ortsverbandsjugendtag	3
§ 7 Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels	4
§ 8 Geschäftsordnung	5
§ 9 Landes- und OV/KV-Jugendordnungen	5
§ 10 Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend Lichtenfels	5

Präambel

Die Ortsverbandsjugendordnung hat ihre Grundlage im § 7 der Satzung der Deutschen Lebens–Rettungs–Gesellschaft – Ortsverband Lichtenfels e.V.

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens–Rettungs–Gesellschaft (DLRG) im Ortsverband Lichtenfels e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter bilden die Jugend der Deutschen Lebens–Rettungs–Gesellschaft Ortsverband Lichtenfels e. V. (DLRG–Jugend Lichtenfels).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG–Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG–Jugend Lichtenfels arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG–Jugend Lichtenfels besitzen die Mitglieder im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 14 Jahren (passives Wahlrecht). Der Vorsitzende und der Leiter für Wirtschaft und Finanzen müssen am Tag der Wahl 16 Jahre alt sein.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter besitzen in der DLRG–Jugend Lichtenfels kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Vorstand der DLRG–Jugend Bayern.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend auf Ortsverbandsebene sind:

- a) Ortsverbandsjugendtag (Jugendmitgliederversammlung)
- b) Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels*

* hiermit ist kein Vorstand im Sinne des BGB gemeint.

Die Organe der DLRG-Jugend Lichtenfels tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-LV Bayern e.V..

§ 6 Kreis-/Ortsverbandsjugendtag

- (1) Der Ortsverbandsjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend im Ortsverband. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) Den Mitgliedern des Ortsverbandes im Alter von 8 – 26 Jahren,
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels.
 - ohne Stimmrecht -
 - c) Den weiteren Mitgliedern Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels,
 - d) den weiteren Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (3) Der Ortsverbandsjugendtag findet jährlich statt. Die Einladung hat schriftlich mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Der Ortsverbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Aufgaben des Ortsverbandsjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels und der Prüfungsberichte der Revisoren,
 - e) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels vorzulegenden Haushaltsplan der DLRG-Jugend Lichtenfels,
 - f) Entlastung des Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels,
 - g) Entlastung des Leiters für Wirtschaft und Finanzen für das vergangene Haushaltsjahr,
 - h) Wahl des Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels,
 - i) Wahl von drei Revisoren, von denen mindestens zwei die Prüfung vorzunehmen haben,
 - j) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Änderungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Lichtenfels,
 - m) Beschlussfassung über Anträge an die Ortsverbandsversammlung. Die Vertretung der Anträge wird auf der Ortsverbandsversammlung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels wahrgenommen, sofern der Ortsverbandsjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandsjugendtages muss ein außerordentlicher Ortsverbandsjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattfinden
- (7) Der Ortsverbandsjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Nachfolger wählt.

Der Abgewählte wird für seine Amtszeit bei dem nächsten Ortsverbandsjugendtag entlastet. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Ortsverbandsjugendtages gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen schriftlich mit Nennung des Kandidierenden zu stellen.

§ 7 Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend nach der Jugendordnung und den Beschlüssen des Ortsverbandsjugendtages verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Lichtenfels zwischen den Sitzungen des Ortsverbandsjugendtages. Der Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels wird alle drei Jahre gewählt.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung der DLRG-Jugend Lichtenfels erfolgt eine Woche vorher durch den Vorsitzenden der DLRG-Jugend Lichtenfels. Der Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels innerhalb von drei Wochen stattfinden.
- (6) Er setzt sich zusammen aus:
 - mit Stimmrecht -
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Leiter für Wirtschaft und Finanzen, falls ein stellvertretender Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen gewählt wurde, übernimmt dieser im Vertretungsfall das Stimmrecht.
 - d) der Vertretung des Ortsverbandes entsprechend der Anzahl der Vertreter der DLRG-Jugend im Ortsverbandsvorstand,
 - ohne Stimmrecht -
 - e) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels berufenen Referenten,
 - f) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels bestellten Leitern der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen.

- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan. Die Aufgabenverteilung auf die Mitglieder des Vorstandes und auf Projekt- und Arbeitsgruppen orientiert sich an folgenden Bereichen:
- a) Vertretung zum Ortsvorstand und nach außen
 - b) Strukturfragen
 - c) Innenvertretung, Koordinierung
 - d) Wirtschaft und Finanzen
 - e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Jugendbildung
 - h) Kindergruppenarbeit
 - i) Ökologie und Umweltfragen
 - j) Schwimmen, Retten und Sport
- (8) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Lichtenfels Referenten sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes der DLRG-Jugend Lichtenfels.

§ 8 Geschäftsordnung

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG LV Bayern e.V. sinngemäß.

§ 9 Landes- und OV/KV-Jugendordnungen

Die Jugendordnungen der Kreis- und Ortsverbände müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen; daher bedürfen sie der Zustimmung des Landesjugendrates. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend Lichtenfels

Die Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend Lichtenfels kann nur vom Ortsverbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch die Ortsverbandsversammlung.

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend Lichtenfels ist vom Ortsverbandsjugendtag am 23. November 2010 in Lichtenfels beschlossen worden.

Die Ortsverbandsversammlung der DLRG OV Lichtenfels e.V. bestätigte diese Fassung der Jugendordnung der DLRG-Jugend Lichtenfels am 26. November 2010 in Lichtenfels.